

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Direktorium und der Ausschuß des Museums an
sämmliche verehrte Gesellschaftsglieder**

Museum <Karlsruhe>

Freiburg, 1817

urn:nbn:de:bsz:31-15940

11.
Das Direktorium und der Ausschuß

des

Museums

an

sämmtliche verehrte Gesellschaftsglieder.

Museum 3.

Freiburg
1817

Aus Anlaß der jüngst von einem gewesenen Mitglied ausgetheilten gedruckten, für die Gesellschaft nicht minder als für deren Direktorium beleidigenden Erklärung, und aufgefordert durch die feindseligen Schritte von ein Paar andern Mitgliedern, geben die Unterzeichneten der verehrten Gesellschaft nachstehendes zu erwägen:

Der §. 8. der gesellschaftlichen Statuten giebt dem Direktorium ausdrücklich das Recht, oder legt ihm vielmehr die Pflicht auf, dasjenige Mitglied, welches „ob im Lokal des Museums oder in seinem sonstigen Verhältniß zur Gesellschaft aus Uebereilung (um wie viel mehr also im Fall des Vorfalls und der öftern Wiederholung!) eines unanständigen Betragens sich schuldig machen, und die gesetzliche Ordnung, die Ruhe und Eintracht der Gesellschaft stören sollte, „mündlich oder schriftlich nach eigenem Ermessen an die verletzte Societätspflicht zu erinnern, und ihm sein Betragen vorzuhaltten.“ Ja es hat sogar das Recht und die Pflicht, „über wiederholte oder gröbere Vergehen die Ausschließung aus der Gesellschaft zu erkennen.“

Sehr selten zwar, jedoch einigemal sind beide Fälle schon wirklich eingetreten, und die Beschlüsse des Direktoriums giengen ohne Widerspruch oder Tadel in Erfüllung.

Gegen die Befugniß des Direktoriums, durch die bestimmten Noth-Mittel — Rüge oder Ausschluß — die Ordnung, Ruhe und Eintracht der Gesellschaft zu schützen oder herzustellen kann Herr v. Kronfels — weil die Statuten Gesetze für die Mitglieder sind — wohl nichts im Allgemeinen erinnern; und eine Beschwerde könnte nur dann statt finden, wenn faktisch kein hinreichender Grund zu der ihm zuerkannten Rüge vorhanden wäre. Den Beweis dieses Hauptpunktes ist jedoch Hr. v. Kr. . . schuldig geblieben; ja er hat vielmehr durch Ton und Inhalt eben dieser Beschwerde auch den von den frühern Vorgängen nicht Unterrichteten die etwa noch möglichen Zweifel benommen. Das Direktorium hat also nichts weiteres zu beweisen. Zum Ueberfluß bietet es jedoch die Mittheilung der in seinen Händen befindlichen, und jener Rüge zum Grund liegenden Originaleingaben und Anschläge des H. v. Kr. allen Mitgliedern an. —

042862,30,11 RH

20



125

— 0 —

Eben deswegen, weil unsere Gesellschaft eine freye ist, muß ihr Gesamtwille selbstständig, ihre Ruhe ungestört durch die Herrschbegierde Einzelner bleiben; und weil sie eine gleiche Gesellschaft ist, demnach die Stimme Keines Mitglieds mehr als jene der andern gilt, muß jeder sich in gesellschaftlichen Angelegenheiten der Majorität unterwerfen. Also nicht das Direktorium wenn es solche Beschlüsse, oder die Vorschriften der Statuten vollzieht, sondern jenes Mitglied ist despotisch und anmaßend, welches, über Beschluß und Statuten sich hinaussetzend, der ganzen Gesellschaft oder der Majorität seinen Eigenwillen entgegenstellt, und diesen Privatwillen statt des allgemeinen zum Gesetz zu erheben strebt.

Solcher, die wahre Freyheit gefährdenden Bestrebung muß das Direktorium, gemäß jener übernommenen Pflicht nach Kräften entgegen arbeiten! es muß den Gesamtwillen der Gesellschaft wider den Willen einiger Einzelnen aufrecht erhalten, es muß auch die ihm bezeugte Geringschätzung und Unhöflichkeit als eine der Gesellschaft Selbst, welche es repräsentirt, angethane Beleidigung rügen.

Auch ist es fast moralisch unmöglich, daß das, aus jährlich wechselnden Gliedern bestehende Direktorium — welches also keine Beschränkung der gesellschaftlichen Freyheit sich erlauben kann, ohne das folgende Jahr selbst darunter zu leiden — dergleichen Absichten oder Wünsche jemals hege; es ist natürlich zur Wahrung der gesellschaftlichen Rechte aufzufordern.

Dieses wenige mag zur Beleuchtung der Kr**schen Schrift genügen.

Aber das Direktorium, während es jede persönliche Anfeindung mit lächelndem Gleichmuth aufnimmt, ist es der Sache schuldig, die verunglimpfenden Ausstreunungen, wodurch ein Paar Mitglieder eine Spaltung zu bewirken suchen, durch eine summarische Darstellung des Hauptfaktums zu widerlegen. Eine Darstellung, welche freilich nur für Diejenigen notwendig ist, welche bis jetzt noch nicht Murre oder Neigung hatten, die in dieser Sache aufgelaufenen Akten zu durchlesen.

Das Faktum ist folgendes:

Bei der ersten Umfrage über den Schneckenkauf fielen nur sieben Stimmen gegen denselben, alle übrigen, also über 160, für den Kauf aus — theils ausdrücklich theils stillschweigend, welches letztere sowohl durch die Statuten als durch den Inhalt der, sechs Wochen lang angeheftet gewesenen und zugleich von Haus zu Haus gegangenen Umfrage dem erstern an Rechtswirkung gleich erklärt wird.

Als in Gemäßheit solches gefaßten und vom Direktorium gehörig kund gemachten Gesellschaftsbeschlusses die nöthigen Vorbereitungen zur Vollziehung getroffen, und zumal die Formularien, sowohl des Kaufbriefs als der durch denselben Beschluß genehmigten Aktien, der Gutheißung der Gesellschaft vorgelegt wurden, so insinuirte, durch einen Staats-

An
sä m m t l i c h e v e r e h r l i c h e M i t g l i e d e r
d e s
M u s e u m s .

Leipzig 1817

Gestern wurde mir die nachstehende wörtlich abgedruckte, auf einen Foliobogen geschriebene Zuschrift des Museum-Direktoriums durch den Diener desselben ins Haus gebracht:

P. P.

„Das Direktorium der Museums-Gesellschaft giebt dem Herrn von Kronfels über die von Wohldehnen seit einiger Zeit so häufig eingekommenen (und meist statutenwidrig angehefteten, auch größtentheils nach Ton und Inhalt unschickliche) Erinnerungen, Protestationen, Beschwerden und Belehrungen sein Mißfallen, so wie das vielsümmig geäußerte Mißfallen der Gesellschaft zu erkennen. Die natürliche Ordnung so wenig als die positiven Statuten unsers Museums erlauben es, daß ein einzelnes Mitglied sich zum Gesetzgeber des Vereins und zum Hofmeister seines Direktoriums erigire, und man wird bei fortwährender Bereitwilligkeit, jeder gegründeten, und auf ordnungsgemäßen Weg einkommenden Beschwerde bestmöglichst abzuhelfen — ein ferneres Abweichen von den bestehenden gesellschaftlichen Bestimmungen, und so auch eine weitere Verletzung der dem gesellschaftlichen Direktorium gebührenden Achtung nicht länger gedulden. Hr. von Kronfels welcher so häufig auf das Bey-

„Spiel und die Vorschriften auswärtiger Gesellschaften, zumal auch des
„Karlsruher Museums sich beruft, möge Selbst sich die Frage beantworten,
„wie das Direktorium desselben solches unaufhörliche Hofmeistern und Tadeln
„von Seite eines — nicht einmal einheimischen, demnach in Angelegenheiten
„von bleibendem Interesse weniger beteiligten Mitglieds aufnehmen würde??

Freiburg den 2. Juni 1817.

Das Direktorium und der Ausschuss des Museums.

v. Nottel d. J. Präs.

Ich sandte sie mit folgenden auf den Foliobogen selbst gesetzten Worten dem Di-
rektorium zurück:

„Da Direktorium und Ausschuss in keiner Hinsicht meine Behörde sind;
„und auf keinen Fall mir etwas „zu erkennen zu geben“ haben, so ist es
„natürlich, daß ich diese im anmaßenden Ton eines Vorgesetzten
„und wie eine Kanzley-signatur an einen Untergebenen stilsirte Zuschrift
„ad locum unde zurücksende, und das dekretirte (!) Mißfallen der oben
„Unterzeichneten dem Museumsdiener abtrete, jenes eines Theils der Ge-
„sellschaft aber auf sich beruben lasse. Etwas weiteres hierzu erwidern verbietet
„mir die Achtung, die ich mir selbst schuldig bin, und das Unvermögen es dem
„Direktorial-Concipienten im Tone gleich zu thun.“

Das Verfahren des Direktoriums zu würdigen, überlasse ich den verehrlichen Mit-
gliedern selbst; ich lege das Faktum ohne weitere Bemerkung als einen Beweis vor,
wie dieses Direktorium, ermuthiget durch die Bestimmung einiger, das gleichgültige
Schweigen der meisten, in seinem Eigendünkel sich für die vorgesezte Stelle,
die Mitglieder für seine Untergebenen ansieht, Reskripte und Ver-
weise zu erlassen sich berechtigt glaubt, und so den Standpunkt ganz
aus dem Gesichte verliert, welchen ihm der Begriff und die Verhältnisse einer
freien Gesellschaft anweisen. Was mir widerfährt kann alle Tage jedem

widerfahren, welchen nicht Anhang, Verbindungen, Dienst-, oder sonstige Verhältnisse vor diesem Schreckenssystem schützen, der nicht Gedanken und Zunge in die Gewahrsam einiger weniger Machthaber zu legen, und ihrem Despotismus zu fröhnen sich bequemt. — Ein solches Joch zu tragen widerstrebt aber meinem bessern Gefühle, und wenn ich gleich gerade darum, weil weder Verbindungen noch Verhältnisse mich vor solchem Mißbrauch der Gewalt sichern, um so mehr Anspruch auf den Schutz der gewiß edel denkenden Gesellschaft haben sollte, so sehe ich doch ein, daß, um den immer weiter greifenden Anmaßungen dieses Direktoriums mich zu entziehen, mir nichts übrig bleibt, als mich, wenn gleich ungern, von der gesellschaftlichen Kette zu trennen.

Ich hielt mich für verpflichtet, und glaubte es der Achtung für die Gesamtheit der Gesellschaft schuldig zu seyn, über meinen Austritt diese Erklärung den Mitgliedern zu geben, und wähle nothgedrungen den Weg der Druckerpresse, weil jede andre Mittheilung unter den Mitgliedern durch die Polizeimaßregeln des Direktoriums im Lokal unmöglich gemacht ist.

Freiburg, den 5. Juni 1817.

v. Kronfels.

N. S. — Als ich heute (Samstag) mit der Erklärung meines Austritts in der Tasche zum letztenmal auf das Museum kam, sah ich daß nunmehr auch der Museumsbediente eine Belehrung für mich, mit seiner Unterschrift versehen, im Lesezimmer angeschlagen hat. Es ist schade, daß die Gesellschaft keinen Hausknecht hat, sonst hätte wohl auch der noch seinen Seuf gegeben! Man sieht in welcher unverbesserten Gesellschaft man am Ende noch gerathen könnte! —

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

11

Geistliche

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Schreiber (was wohl feierlicher ist als nur ein Folio-Bogen, wider welchen man jüngst sich aufhielt) ein Mitglied der Gesellschaft seine, noch von 24 andern Mitgliedern unterschriebene Protestation gegen den Kauf, begründet theils durch Beschwerden wider das Direktorium, theils durch Mißbilligung des Kaufes an und für sich, theils durch die angeblich noch ermangelnde vollständige Darlegung des Geschäftes. Das Direktorium gab hierauf alle Erläuterungen, welche denjenigen Herren, die bis dahin, etwa versäumt oder die Mühe nicht gehabt hatten, die jeweils ergangenen frühern Kundmachungen zu lesen, noch irgend erwünschlich seyn konnten, wornach auch Mehrere derselben von der Protestation gegen den Kauf sich los sagten, und bei einer nochmals bei allen hiesigen Gesellschaftsgliedern gehaltenen endlichen Umfrage überhaupt nur 23 Stimmen wider den Vollzug des Kaufs fielen, dagegen 93 ausdrücklich und alle übrigen stillschweigend denselben begehrtten oder begnehmigten.

Von den 23 dagegen Votirenden sind jedoch Viele so bittig und gesellschaftlich gesinnt, daß sie den Beschluß der Majorität für rechtskräftig anerkennen: nur einige Wenige erheben sich mit dem thätigsten Eifer wider denselben, und — was dem Direktorium lange ungläublich schien, bis die Offenkundigkeit jeden Zweifel endete — sie wollen, daß eher die Gesellschaft sich auflöse, als daß ihr Privatwille nicht gegen die so eminente Majorität obziege. Darum gehen sie von Haus zu Haus, mit dem Entwurf eines andern Gesellschafts-Vertrags, um die unterschriftliche Begnehmigung desselben, demnach die Lossagung von der bestehenden Museums-Gesellschaft, zu erbitten, zu erhaschen oder zu erpressen. Sie wollen, daß unsere schöne Vereinigung, seit 11 Jahren eine Zierde unserer Stadt, die Quelle so vieles edlen Vergnügens, Beförderin geistiger Bildung und lebendigen Kunstsinns, Pflögerin freundlicher Verhältnisse und Gefühle, zu Grunde gehn, und daß auf das ganze Publikum oder auf die Stadt die üble Nachrede falle: „auf unserem Boden möge nichts aufkommen was gut und schön ist, möge nichts bestehen was Gemeininn fordert, und was doch anderwärts überall gedeiht.“ — Dies Alles wollen zwey oder drey Mitglieder, damit nur nicht geschehe, wofür sie nicht gestimmt haben, oder wofür sie wenigstens jetzt wirklich nicht mehr stimmen. Der Untergang einer schönen gemeinnützigen Anstalt, der sie als Mitglieder sich verbunden hatten, würde ihnen ein Triumph seyn, weil ihr Privatwille alsdann gesiegt hätte!!

Dieselben Mitglieder sind es, welche die Gesellschaft aufmahnen, sich gegen den Despotismus des Direktoriums zu vertheidigen!! — welche uns belehren, nur da seyn Freiheit, allwo Sie regieren!!! welche das Direktorium des Eigendünkels und der Anmaßung beschuldigen, und den Uebertritt in die von Ihnen gegründete Gesellschaft als die Rettung von einem Joche rühmen! — — —

Mit Betrübniß gehorcht das Direktorium der Nothwendigkeit dieser ihm durch die Gefahr, worein ein längeres Schweigen die gemeine Sache setzen könnte, abgedrungenen Erklärung. Es bittet dringendst alle verehrten Hrn. Hrn. Mitglieder, welchen noch irgend ein

Zweifel über den wahren Verlauf und Bestand des ganzen Kaufgeschäftes vorläge, oder künstlich wäre hergebracht worden, die zu diesem End sämtlich bereit liegenden Akten einzusehen, um dann nach eigener, selbstständiger Ueberzeugung das beiderseitige Betragen zu würdigen, und sich in der Anhänglichkeit an unser bestehendes Gemeinwesen zu befestigen. Es muß schon aus dem Umstand, daß bey allen hieher Bezug habenden Verhandlungen und Beschlüssen die vollste Uebereinstimmung des Direktoriums und Ausschusses unabgebrochen geherrscht hat, hervorgehen, daß die Gesinnung aller ihrer Glieder ächt gesellschaftlich und ihr Streben bloß durch die auffallende Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache bestimmt sey. Wie könnten 13, theils frey gewählte Direktorialglieder, theils aus allen Ständen unserer Gesellschaft berufene Repräsentanten derselben, so ganz und vollkommen einstimmig seyn, wenn nicht ihre Beschlüsse bloß von dem deutlich erklärten Willen der Gesellschaft bestimmt und wenn nicht ihre Privatansichten oder Neigungen alle dem Eifer fürs allgemeine Beste der Gesellschaft untergeordnet wären?? —

Freiburg, den 10. Juni 1817.

Das Direktorium und der Ausschuß des Museums.

